

STATUTEN

SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Sportplatzgenossenschaft Hörnli besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Basel.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt für ihre Mitglieder den wirtschaftlichen tragbaren Unterhalt und Betrieb des Sportplatzes Hörnli in Basel in gemeinsamer Selbsthilfe.

Die Genossenschaft kann alle mit dem Hauptzweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann sich an ähnlichen Gesellschaften beteiligen sowie Grundstücke erwerben, nutzen, veräussern und belasten.

II. Mitgliedschaft, Anteilscheine und Haftung

a) Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann werden, der sich mit dem Sportplatz Hörnli verbunden fühlt und dessen Anliegen es ist, durch persönliche Mitwirkung den Unterhalt und den Betrieb des Sportplatzes mitzutragen.

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Art. 4 Über die Aufnahme neuer Genossenschafter entscheidet der Vorstand endgültig mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aus der Genossenschaft frühestens nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres.
- Ausschluss durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit der Möglichkeit eines schriftlichen Rekurses an die Generalversammlung innert 10 Tagen seit Erhalt der Anzeige des Ausschlusses, aus folgenden Gründen:
 - Unvereinbarkeit mit dem Genossenschaftszweck
 - Gefährdung der Genossenschaftsinteressen
 - Genossenschaftsschädigendes Verhalten
 - Wiederholter schwerer Verstoss gegen das geltende Platzbenützungsreglement
 - Widerhandlungen gegen Statuten und / oder Organbeschlüsse
 - Stiften von Unfrieden
 - Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen
- Tod bzw. Auflösung oder Liquidation

Ein Anspruch irgendwelcher Art, etwa auf Rückzahlung der Anteilscheine, besteht nicht.

b) Anteilscheine

Art. 6 Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Zeichnung und die Einbezahlung von einem Anteilschein zum Nominalbetrag von Fr. 100.00. Über diesen Pflichtanteilschein hinaus können weitere Anteilscheine übernommen werden.

Art. 7 Die Übertragung und die Verpfändung der Anteilscheine sowie deren Weitergabe zu Nutzniessung sind ausgeschlossen. Beim Erwerb infolge ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Beim Erwerb der Anteilscheine infolge Erbgangs können die Erben bzw. ein von ihnen bestimmter Vertreter innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Erblassers mit schriftlichem Begehren die Mitgliedschaft verlangen und ausüben.

c) Haftung

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

III. Rechnungswesen und Finanzielle Mittel

a) Rechnungswesen

Art. 9 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Rechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalveränderungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

b) Finanzielle Mittel

Art. 10 Die Genossenschaft finanziert ihre Aufwendungen durch die Ausgabe von Anteilscheinen, durch freiwillige Zuwendungen, durch Aufnahme von Darlehen, durch sonstige Einnahmen und durch Subventionen.

Ein Betriebsüberschuss wird vollumfänglich im Rahmen des Genossenschaftszwecks weiter verwendet.

Das Anteilskapital wird nicht verzinst.

Über die Zuweisung an Spezialreserven und über deren Verwendung im Rahmen des Genossenschaftszwecks entscheidet der Vorstand.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 11 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 12 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuaren und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Grundstückkäufe und –verkäufe
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung von Bauprojekten
- Abschluss von Baurechtsverträgen
- Delegationsrecht an Vorstand
- Erledigung von Rekursen
- Auflösung der Genossenschaft

b) Einberufung

Art. 13 Die Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle oder die Liquidatoren.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auch auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Verlangen von 10% der Genossenschafter, mindestens jedoch von drei Genossenschaf tern, einberufen werden.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden durch das einberufene Organ bestimmt.

Art. 14 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch einen Aushang am Anschlagbrett auf dem Sportplatz und durch Publikation auf der Homepage www.sportplatz-hoernli.ch der Genossenschaft, und zwar mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

- Art. 15 Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Bericht der Kontrollstelle am Sitz der Genossenschaft den Genossenschaf tern zur Einsicht aufzulegen.
- Art. 16 Alle Genossenschaf ter zusammen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Genossenschaf ter anwesend sind.

c) **Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung, Auskunfts- und Ein sichtsrecht und Sonderprüfung**

- Art. 17 Jeder Genossenschaf ter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaf ter durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- Der Bevollmächtigte muss Genossenschaf ter sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt, und kann nicht mehr als einen Genossenschaf ter vertreten.
- Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 19 Die Generalversammlung darf sich die Jahresrechnung und den Jahresbericht nur dann genehmigen, wenn ein Kontrollbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.
- Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss verzichten.
- Art. 20 Jeder Genossenschaf ter ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft und von der Kontrollstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
- Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Genossenschaf tsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Genossenschaft gefährdet werden.
- Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

d) **Vorsitz und Protokoll**

Art. 21 Den Vorsitz führt der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Art. 22 Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler.

Art. 23 Das Protokoll enthält insbesondere die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sowie die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Genossenschaftler sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

V. **Vorstand**

a) **Wahl, Zahl der Mitglieder, Amtsdauer**

Art. 24 Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen erhalten die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Vorstandsmitglieder müssen Genossenschaftler sein oder Vertreter einer juristischen Person, die an der Genossenschaft beteiligt ist.

b) **Aufgaben**

Art. 25 Der Vorstand kann Beschluss fassen in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 26 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft im Rahmen der von der Generalversammlung bewilligten Finanz- und Investitionsbudgets und soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

Art. 27 Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglement und Weisungen
- Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaften
- Führen des Genossenschaftsverzeichnisses
- Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung

Art. 28 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung und Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder und an Dritte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, zu delegieren.

Art. 29 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils zu zweien.

c) Organisation

Art. 30 Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme von der Generalversammlung gewählten Mitglieder (Präsident, Kassier, Aktuar).

Art. 31 Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Vorstandesmitglied kann unter Angaben der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

STATUTEN SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI VOM 17. NOVEMBER 2014

- Art. 33 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Jedes Vorstandsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen.
- In den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

d) Entschädigungen

- Art. 34 Der Vorstand kann für seine Pflichten und Verantwortlichkeiten und für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit kein Entgelt geltend machen.
- Die Mitglieder haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.
- Der Vorstand ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner Mitglieder zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.

VI. Kontrollstelle

a) Wahl, Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

- Art. 35 Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle mit zwei Revisoren und einem Ersatz für eine Amtsdauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

b) Aufgaben

- Art. 36 Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- Der Vorstand übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auf schriftlich.
- Die Kontrollstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

c) Geheimnispflicht

- Art. 37 Die Revisoren wahren bei der Berichtserstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft.
- Den Revisoren ist untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

VII. Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 38 Für die Auslösung, die Fusion und die Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmungen in Art. 911 – 915 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird zur Unterstützung des Sports weiterverwendet und wird zu gleichen Teilen an diejenigen Sportvereine mit einem Platzvertrag des Sportplatzes Hörnli verteilt, welche gemäss Genossenschaftsverzeichnis als Genossenschafter eingetragen sind.

VIII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 39 Mitteilungen an die Genossenschafter und Bekanntmachungen erfolgen durch einen Aushang am Anschlagbrett auf dem Sportplatz und durch Publikation auf der Homepage www.sportplatz-hoernli.ch der Genossenschaft.

Ersetzen die Statuten von der Sportplatzgenossenschaft Hörnli 8. Dezember 1996.

Basel, 17. November 2014

SPORTPLATZGENOSSENSCHAFT HÖRNLI

Der Präsident	Der Protokollführer
Roland Bürgin	Gianleandro Sarro